

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: 1734/2019			
Anpassung der Beiträge für die Mittagsverpflegung				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Bildung, Familie, Jugend und Sport	28.05.2019	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	26.06.2019	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	26.06.2019	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die 4. Änderungssatzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Bersenbrück wird in der vorliegenden Form beschlossen.

1. Finanzielle Auswirkungen

- Ja
 Nein

I. Gesamtkosten der Maßnahme: €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €

Betroffener Haushaltsbereich

- Ergebnishaushalt** **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.
 Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.
 Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre
 Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €
 Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

2. Beteiligte Stellen:

Erster Samtgemeinderat
Fachdienst II: Service und Finanzen
Samtgemeindebürgermeister

Sachverhalt:

1.) Anpassung der Beiträge für die Mittagsverpflegung

a) Ausgangslage

In den Sitzungen des Samtgemeinderates am 21.06.2018 bzw. 25.09.2018 wurden die 2. und 3. Änderungssatzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Bersenbrück beschlossen. Wie in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Familie, Jugend und Sport am 18.09.2018 berichtet, hat sich nach Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung zum 01.08.2018 ein weiterer Änderungsbedarf ergeben, der mit einer Ergänzung in der 3. Änderungssatzung für das laufende Kindergartenjahr zur Klarstellung aufgenommen worden ist.

In der Samtgemeinde Bersenbrück besteht mit allen Trägern der Kindertageseinrichtungen das Einvernehmen, dass sowohl die Beiträge für die Betreuungsleistungen als auch die Beiträge für das Mittagessen in gleicher Höhe erhoben werden sollen.

Die Höhe der Beiträge für das Mittagessen wurden seit ihrer erstmaligen Erhebung vor ca. 10 Jahren noch nicht angepasst. Eine Anpassung des Beitrages ist daher geboten und soll auf Grundlage der ermittelten Kosten für die mittlerweile erheblich gestiegene Anzahl der Essensausgaben erfolgen.

Zurzeit gibt es auf Grundlage der o.a. 2. und 3. Satzungsänderungen die folgende Mittagessen-Beitragsregelung:

§ 6 Mittagsverpflegung

(1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in Ganztagsgruppen (über 6 Stunden Betreuungszeit) ist verpflichtend. Abweichende Regelungen können in den Betreuungsverträgen mit der Kindertagesstätte vereinbart werden.

(2) Das Verpflegungsgeld für Kinder im Alter unter drei Jahren, die am Essen teilnehmen, wird mit einer Monatspauschale in Höhe von 30,00 € erhoben. Abweichende Regelungen können in den Betreuungsverträgen mit den Kindertagesstätten in nicht kommunaler Trägerschaft vereinbart werden.

(3) Für das Verpflegungsgeld für Kinder, die am Essen teilnehmen, wird ab Beginn des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, bis zu ihrer Einschulung,

eine Monatspauschale in Höhe von 37,50 € erhoben. Abweichende 4 Regelungen können in den Betreuungsverträgen mit den Kindertagesstätten in nicht kommunaler Trägerschaft vereinbart werden. Die Beitragsbefreiung gemäß § 4 Abs. 3 der Kindertagesstätten-Gebührensatzung auf Grundlage des § 21 KiTaG beinhaltet nicht das Verpflegungsgeld.

(4) Bei Abwesenheit eines Kindes erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes.

(5) Die Kündigung der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist grundsätzlich mit einer Frist von acht Wochen zum 31.01. und zum 31.07. im laufenden Kindergartenjahr möglich.

Danach beträgt die Gebühr für das Mittagessen in allen kommunalen Kitas für ein Krippen-Kind im Alter von unter drei Jahren 30,00 € und für ein Kindergartenkind im Alter von über drei Jahren 37,50 €. Der Beitrag für das Mittagessen in einer Kita in anderer Trägerschaft kann hiervon abweichend im Betreuungsvertrag geregelt werden.

Die Erhebung von unterschiedlich hohen Beiträgen für das Mittagessen wird von den freien Trägern nicht gewünscht, so dass die Überprüfung der Beitragshöhe und die Aufnahme eines angemessenen Mittagessen-Beitrages in der Satzung mit Wirkung zum nächsten Kindergartenjahr 2019/2020 erfolgen soll.

b) Berechnung der Mittagessenkosten in den kommunalen Kitas

Die folgenden Kostenarten wurden dem Haushaltsjahr 2018 entnommen und für die Neu-Berechnung zugrunde gelegt:

- Gesamtkosten der Lieferanten - Zurzeit beziehen die kommunalen Kitas die Mittagsverpflegung von Heller Best und von Apetito. Hierüber wurde auch in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Familie, Jugend und Sport am 22.11.2018 ausführlich berichtet.
- Gesamtkosten der Küchenkräfte – Die Arbeitszeit der Küchenkräfte richtet sich nach der Anzahl der Kinder, die für die Mittagsverpflegung angemeldet sind. Danach beträgt die wöchentliche Arbeitszeit der Küchenkräfte in den einzelnen kommunalen Kitas von 10 bis 25 Stunden.
- Gesamtkosten von geringwertigen Ausstattungsgegenständen bzw. Materialien (z.B. Servietten, Küchen-Besteck, Geschirr-Ersatzbeschaffung u.ä.)

Die Summen dieser Kostenarten für alle kommunalen Kitas ergeben die folgenden durchschnittlichen Gesamtkosten für die Mittagsverpflegung im Monat:

Berechnung der Mittagessen-Kosten in den kommunalen Kitas	Gesamtkosten HJ 2018	Anzahl ME/Monat	Kosten ME/Monat
Aufwendungen für Lebensmittel an Lieferanten (z.Zt. Apetito u. Heller Best)	98.833,82	2.747	35,98
Personalkosten Küchenkräfte	39.315,31	2.747	14,31
Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	1.988,96	2.747	0,72
Summen	140.138,09	2.747	51,01

Die o.a. Berechnung ergibt, dass unter Zugrundelegung der o.a. Kostenarten die Monatspauschale für ein Mittagessen 51 € beträgt.

Hierzu können noch die folgenden Kostenzuordnungen zu den zurzeit beauftragten Lieferanten (Apetito und Heller Best) dargestellt werden:

Kostenarten	pro Monat
Personalkosten Küchenkräfte	14,31 €
Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	0,72 €
Apetito (1.920 ME)	31,72 €
Heller Best (827 ME)	45,87 €

Heller Best:

827 ME/Monat	20 Tage	Anzahl Essen/Tag	bzw. 21 Tage	Anzahl Essen/Tag
Kosten je Mittagessen (nur Lebensmittel)	2,29 €	41	2,18 €	39,4
Kosten je Mittagessen (gesamt)	3,05 €	41	2,90 €	39,4

Apetito:

1.920 ME/Monat	20 Tage	Anzahl Essen/Tag	bzw. 21 Tage	Anzahl Essen/Tag
Kosten je Mittagessen (nur Lebensmittel)	1,59 €	96	1,51 €	91,4
Kosten je Mittagessen	2,34 €	96	2,23 €	91,4

(gesamt)				
----------	--	--	--	--

Gesamt	pro Monat	/ 20 Tage	/ 21 Tage
Apetito	46,75 €	2,34 €	2,23 €
Heller Best	60,91 €	3,05 €	2,90 €
Gesamt-Durchschnitt	51,01 €	2,55 €	2,43 €

Das o.a. Berechnungsergebnis wurde den freien Trägern mit der Bitte um Abgleich mit den eigenen Kosten mitgeteilt. Vor dort wurden ähnlich hohe Beträge mitgeteilt mit einer Spanne von 46 € bis 65 € im Monat.

Auch hierzu wird auf die ausführliche Darstellung des Bezugs der Mittagsverpflegung in der Sitzung des Bildungsausschusses vom 22.11.2018 hingewiesen.

Nach dem Ergebnis dieser Auswertung für die Kitas in Trägerschaft der Samtgemeinde wäre ein Verpflegungsgeld für das Mittagessen in Höhe von durchschnittlich 51,01 € pro Monat (entspricht 2,43 € pro Mittagessen bei 21 Tagen bzw. 2,55 € bei 20 Tagen) zu entrichten, um die o.a. Kosten zu decken.

In der oben angeführten Kostenaufstellung wurden bewusst die Abschreibungsbeträge für die getätigten Investitionsausgaben für die Anschaffungen von Kombidämpfern, Gefriergeräten, Einbauküchen, Geschirr u.a. nicht berücksichtigt. Die Einbeziehung der Abschreibungsbeträge hätten die oben ermittelten Kosten erheblich erhöht. Die Kostenrechnungen hierzu sind je Kita sehr unterschiedlich. Die Einbeziehung dieser Beträge wäre zur Ermittlung eines angemessenen Beitrages für das Verpflegungsgeld nicht zielführend.

c) Festlegung des monatlichen Verpflegungsgeldes in der Kindertagesstätten-Gebührensatzung

Zurzeit wird ein monatliches Verpflegungsgeld für die Kitas in der Samtgemeinde Bersenbrück in Höhe von 37,50 € für Kindergarten-Kinder (ü3) bzw. 30,00 € für Krippen-Kinder (u3) erhoben. Eine Erhöhung auf 51 € würde eine prozentuale Erhöhung um 36% für den Kindergartenbereich und 70% für den Krippenbereich zur Folge haben. In den vergangenen Jahren wurde die Mittagsverpflegung bezuschusst, so dass dies zunächst beibehalten und somit eine moderate und angemessene Beitragserhöhung für die Mittagsverpflegung festgelegt werden sollte.

In drei Kitas in kirchlicher Trägerschaft wird zurzeit ein monatliches Verpflegungsgeld in Höhe von 44 € erhoben. Dieser Betrag könnte als Orientierung für eine Erhöhung des Verpflegungsgeldes, dass zukünftig in einheitlicher Höhe von allen Kita-Trägern in der Samtgemeinde Bersenbrück erhoben werden soll, dienen.

Da für Kinder unter drei Jahren im Großteil der Kitas ein Verpflegungsgeld in Höhe von 30 € erhoben wird, könnte ein prozentualer Aufschlag analog der Erhöhung des Verpflegungsgeldes im Kindergartenbereich erfolgen.

Nach Beratung der o.a. Berechnungsergebnisse im Kindergartenbeirat am

13.05.2019 sollte die Höhe des Verpflegungsgeldes in mehreren Schritten den o.a. Gesamtkosten in Höhe von 51 € angeglichen werden. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass Eltern von Kindern im Alter von über drei Jahren seit dem 01.08.2018 beitragsfrei gestellt worden sind, und aufgrund der Beitragsfreiheit die Inanspruchnahme von längeren Betreuungszeiten und der Mittagsverpflegung gestiegen sind.

Im Ergebnis wird die folgende gestaffelte Erhöhung der Mittagsverpflegungsgelder vorgeschlagen:

Altersgruppe	Bisher bis 31.07.2019	Neu ab 01.08.2019	Prozentuale Erhöhung
Kinder über drei Jahre	37,50 €	45,00 €	20,0%
Kinder unter drei Jahre	30,00 €	35,00 €	16,7 %

Altersgruppe	Kiga-Jahr 2019/2020	Weitere Anpassung ab 01.08.2020	Prozentuale Erhöhung
Kinder über drei Jahre	45,00 €	47,50 €	5,6%
Kinder unter drei Jahre	35,00 €	35,00 €	---

Altersgruppe	Kiga-Jahr 2020/2021	Weitere Anpassung ab 01.08.2021	Prozentuale Erhöhung
Kinder über drei Jahre	47,50 €	50,00 €	5,6%
Kinder unter drei Jahre	35,00 €	35,00 €	---

Eine Gleichsetzung der Gebühren für Kindergarten- und Krippenkinder hätte für Krippenkinder nach obigem Vorschlag eine Erhöhung um 50% zur Folge. Krippenkinder essen zwar weniger, die Zubereitungskosten sind jedoch gleich hoch. In Anbetracht dessen, dass die Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren nicht beitragsfrei gestellt worden ist, und die Anhebung der Kita-Gebühren für Krippenkinder im Alter von unter drei Jahren zum 01.08.2018 erfolgt ist, wird die Beibehaltung der unterschiedlich hohen Mittagsverpflegungsbeiträge vorgeschlagen, damit die Eltern der Kinder in dieser Altersgruppe nicht noch zusätzlich finanziell belastet werden.

d) Vorschlag der Satzungsregelung im „§ 6 Mittagsverpflegung“ mit Wirkung zum 01.08.2019

Die o.a. vorgeschlagenen Beiträge für die Mittagsverpflegung würden im „§ 6 Mittagsverpflegung“ in der Kindertagesstätten-Gebührensatzung für die Kitas in der Samtgemeinde Bersenbrück aufgenommen werden.

Die im Rahmen der 3. Änderungssatzung aufgenommenen Ergänzungen in § 6 Abs. 2 Satz 2 und in § 6 Abs. 3 Satz 2 entfallen aufgrund dieser Gleichsetzung der Beiträge für die Mittagsverpflegung der Kitas in Trägerschaft der Samtgemeinde Bersenbrück und den Kitas in freier Trägerschaft. Die Gleichsetzung der Beiträge für die Mittagsverpflegung wird von Seiten der freien Träger ausdrücklich gewünscht.

Aufgrund der o.a. Erläuterungen wird vorgeschlagen, dass der „§ 6 Mittagsverpflegung“ die folgende Lesefassung erhält:

§ 6 Mittagsverpflegung

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in Gruppen mit einer Betreuungszeit über 6 Stunden ist verpflichtend. Abweichende Regelungen können in den Betreuungsverträgen mit der Kindertagesstätte vereinbart werden.
- (2) Das Verpflegungsgeld für Kinder im Alter unter drei Jahren, die am Essen teilnehmen, wird mit einer Monatspauschale in Höhe von 35,00 € erhoben.
- (3) Für das Verpflegungsgeld für Kinder, die am Essen teilnehmen, wird ab Beginn des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, bis zu ihrer Einschulung,
ab dem 01.08.2019 eine Monatspauschale in Höhe von 45,00 €,
ab dem 01.08.2020 eine Monatspauschale in Höhe von 47,50 € und
ab dem 01.08.2021 eine Monatspauschale in Höhe von 50,00 € erhoben.
Die Beitragsbefreiung gemäß § 4 Abs. 3 der Kindertagesstätten-Gebührensatzung auf Grundlage des § 21 KiTaG beinhaltet nicht das Verpflegungsgeld.
- (4) Bei Abwesenheit eines Kindes erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes.
- (5) Die Kündigung der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist grundsätzlich mit einer Frist von acht Wochen zum 31.01. und zum 31.07. im laufenden Kindergartenjahr möglich.

2.) Erhöhung der Kita-Gebühren zum Kindergartenjahr 2019/20

Im Juni 2018 wurde neben der Erhöhung der Kita-Gebühren mit Wirkung zum 01.08.2018 der Beschluss gefasst, dass beabsichtigt ist, entsprechend den tariflichen Entwicklungen in regelmäßigen Abständen eine Anpassung der Kita-Gebühren vorzunehmen. Die dadurch erforderlichen Änderungen der Kindertagesstätten-Gebührensatzung sollen zeitnah aufgenommen und beschlossen werden.

Bei der Erhöhung der Kita-Gebühren zum 01.08.2018 wurden die folgenden Tarifsteigerungen seit dem Jahr 2014 berücksichtigt:

01.03.2014	= 3,0 %	
01.03.2015	= 2,4 %	
01.07.2015	= 4,2 %	Neueingruppierung der Erzieher/Innen von Entgeltgruppe S6 nach S8a:
01.03.2016	= 2,4 %	
01.02.2017	= 2,35 %	
Gesamt	= 14,35 %	Die Eingruppierung der Leitungen in höhere Entgeltgruppen sind in der o.a. Aufstellung nicht berücksichtigt.

Der im Jahr 2018 vereinbarte Tarifabschluss, der rückwirkend ab dem 01.03.2018 bis zum Jahr 2020 eine auf drei Jahre verteilte Tarifierhöhung von über 7 % beinhaltete, wurde in der o.a. Aufstellung für die Festlegung der Kita-Gebühr zum 01.08.2018 noch nicht berücksichtigt. Danach sind die die folgenden Tarifsteigerungen vereinbart worden:

TVöD SuE (Sozial- und Erziehungsdienst)

Entgelterhöhung in 3 Stufen:

- 01.03.2018: ca. +3,11% (42,5% des Gesamterhöhungsbetrages von 7,32%)
- 01.04.2019: ca. +3,02% (42,5% des Gesamterhöhungsbetrages von 7,32%)
- 01.03.2020: ca. +1,03% (15,0% des Gesamterhöhungsbetrages von 7,32%)

(14,35% + 3,11% + 3,02% + 1,03% = 21,51%, abzüglich 13% = 8,47%)

Die Höhe der Kita-Gebühren für Kinder im Alter von unter drei Jahren wurden mit Wirkung zum 01.08.2018 um 13% erhöht und betragen gemäß § 4 Abs. 4 der Kita-Gebührensatzung bei:

5-stündiger Betreuungszeit:	130 €
6-stündiger Betreuungszeit:	156 €
7-stündiger Betreuungszeit:	182 €
8-stündiger Betreuungszeit:	208 €
9-stündiger Betreuungszeit:	234 €

Die Gebühr für eine Betreuungsstunde im Monat beträgt 26 €
bzw. für eine halbe Betreuungsstunde im Monat 13 €.

Nach der im Juni 2018 beschlossenen Absichtserklärung für die regelmäßige Beitragserhöhung wäre auf Grundlage der oben dargestellten Tarifierhöhung eine Gebührenerhöhung zum 01.08.2019 um 7,5% nachvollziehbar.

Umgerechnet auf die Betreuungsstunde ergäbe dies eine Erhöhung um 1,95 €, gerundet 2,00 €, von 26 € auf 28 € je Betreuungsstunde.

Rechnerisch würde dies eine Gebührenerhöhung bei

5-stündiger Betreuung um ca. 10 € auf	140 €
6-stündiger Betreuungszeit auf:	168 €
7-stündiger Betreuungszeit auf:	196 €
8-stündiger Betreuungszeit auf:	224 €
9-stündiger Betreuungszeit auf:	252 €

ergeben.

Aufgrund der seit dem 01.08.2018 eingeführten Beitragsfreiheit für Kinder im Alter

von unter drei Jahren würde eine Erhöhung der Kita-Gebühren finanziell zusätzlich die Eltern der Krippenkinder belasten.

Aufgrund der vorgesehenen Erhöhung des monatlichen Beitrages für die Mittagsverpflegung wird daher vorgeschlagen, die Erhöhung der Kita-Gebühren noch nicht für das Kindergartenjahr 2019/20 sondern erst zum darauffolgenden Kindergartenjahr 2020/2021 in Betracht zu ziehen.

Zum Kindergartenjahr 2020/2021 wäre eine Tarifierhöhung um 8,47%, aufgerundet um 8,5%, nachvollziehbar, was rechnerisch eine Erhöhung der Betreuungsstunde um 2,20 € ergeben würde. Dadurch wäre eine stufenweise Erhöhung möglich.

Weitere Erläuterungen zum Entwurf der 4. Änderungssatzung erfolgen in der Sitzung.

gez. Dr. H. Baier
Samtgemeindebürgermeister

gez. A. Güttler
Erster Samtgemeinderat

gez. D. Röben-Guhr
Fachdienstleiterin I